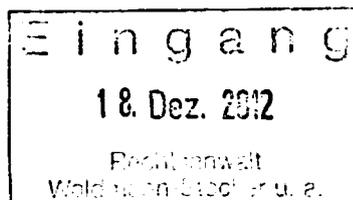


VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 49/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockler und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 338/10BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5388701-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 1 sowie 2 bis 7 AufenthG)
und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
4. Dezember 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Rädke als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. März 2010 wird in Ziffern 3. und 4. aufgehoben, soweit er den Kläger betrifft.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Falle des Klägers ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der 1976 geborene Kläger, afghanischer Staatsangehöriger moslemisch-schiitischer Religionszugehörigkeit, der dem Volk der Hazara zugehört, stammt nach seinen Angaben aus T im Distrikt Qarabagh der Provinz Ghazni. Er ist der Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen des durch Abtrennungsbeschluss vom 4. Dezember 2012 entstandenen Verfahrens 4 A 287/12. Der Kläger begehrt im Rahmen eines Asylverfahrens die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Abschiebungsschutz.

Er reiste mit seiner Familie am 1. September 2009 auf dem Luftweg von Athen kommend über den Flughafen Berlin-Tegel erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte hier am 10. September 2009 einen Asylantrag. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 21. September 2009 gab der Kläger zur Begründung Folgendes an: Er habe in den Jahren 1993 bis 2000 als Mitglied der Partei *Hezb-e-Wahdat* (im Folgenden: Wahdat-Partei) bis zu einer schweren Kopfverletzung, die ihn drei Jahre lang an das Bett gefesselt habe, unter anderem in Mazar-e-Sharif und Bamian aktiv gegen die Taliban gekämpft und als bewaffneter Personenschützer seines Bruders fungiert, der in der Propagandaabteilung der Wahdat-Partei tätig gewesen sei. Wegen seiner damaligen Tätigkeit als aktiver Wahdat-Kämpfer werde er von den Taliban verfolgt, die in seiner Heimatprovinz immer mehr an Stärke gewannen. Cousins seines Vaters hätten ihn und sein damaliges Engagement für die Wahdat-Partei nämlich an die Taliban verraten. Mit diesen Cousins des Vaters sei seine Familie schon seit längerem wegen der Anteile an vererbten Ländereien im Streit; sie wollten ihn einfach loswerden. Sie gehörten der gegnerischen Partei *Harakat-e-Islami* (im Folgenden: Harakat-Partei) an, die seit En-

de der 1990er Jahre mit den Taliban sympathisiere. Die Taliban wollten sein Volk, die Hazara, auslöschen. 2008 sei ein Massaker an Hazara in Behzoud verübt worden; im selben Jahr sei sein Heimatort T durch im Nachbarort N stationierte Taliban angegriffen worden. Er habe aber für die Wahdat-Partei die Bevölkerung zum Widerstand aufgerufen, und die Taliban seien zurückgedrängt worden. Gleichwohl bleibe die ganze Region, vor allem auf den Straßen von Ghazni nach Kabul und Kandahar, sehr gefährlich. Er sehe sich außerstande, weiter Widerstand gegen die Taliban zu leisten. Im Jahre 2006 sei er wegen fehlender Wehrdiensttauglichkeit mit dem Versuch gescheitert, sich für die afghanische Armee zu bewerben. Die Bewerbung habe er - wegen der erwähnten Gefährlichkeit - seinen Bruder in Kabul für ihn vortragen lassen. seit 2008 ausge-reist und lebe heute in Moskau. Am 21. Mai 2009 hätten er, der Kläger, und seine Familie Afghanistan auf dem Landweg Richtung Europa verlassen. Er leide an hohem Blutdruck und neurologischen Störungen. Zum 16. November 2009 wurden der Kläger und seine Familie der Stadt Göttingen zugewiesen.

Mit Bescheid vom 11. März 2010 (zugestellt am 13. März 2010) lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen, und forderte den Kläger unter Abschiebungsandrohung hinsichtlich Afghanistans (mit einer Ausreisefrist von einem Monat) zur Ausreise auf. Eine Asylanerkennung scheitere an der Einreise über den sicheren Drittstaat Griechenland. Eine Flüchtlingsanerkennung stehe dem Kläger nicht zu. Anhaltspunkte für eine staatliche Verfolgung böten sich nicht. Hazara unterlägen keiner - auch keiner nichtstaatlichen - landesweiten Gruppenverfolgung. Eine konkrete Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure (Taliban und Cousins des Vaters) habe der Kläger nicht glaubhaft vorgetragen; insbesondere fehle es an Details, raumzeitlichen Verknüpfungen, Interaktionsschilderungen und Schilderungen von Komplikationen im Handlungsablauf. Der Vortrag zu Übergriffen der Cousins des Vaters wegen der Grundstücksstreitigkeiten bleibe ebenfalls pauschal. Gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben spreche auch, dass der von der Ehefrau des Klägers in ihrer Anhörung erwähnte Angriff dieser Personen auf sie, infolgedessen sie eine Fehlgeburt erlitten habe, vom Kläger nicht erwähnt worden sei, obwohl es sich um einen herausragenden Vorfall gehandelt hätte, wenn die Bedrohung durch die Cousins des Vaters in der vom Kläger behaupteten Weise bestünde. Der Kläger sei lediglich wegen der sich allgemein verschlechternden Sicherheitslage ausgereist. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote bestünden jedoch nicht, insbesondere lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Ghaznis selbst bei Annahme eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts mangels individueller Gefahrverdichtung im allgemeinen und mangels besonderer gefahrerhöhender Umstände nicht vor. Eine konkrete erhebliche Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehe ebenfalls nicht. Die Gefährdungen seien nicht glaubhaft. An schwerwiegenden Erkrankungen mit Behandlungsbedarf und notwendiger Medikation leide der Kläger, der Blutdruck- und neurologische Probleme ohne Attest behauptet habe, nicht.

Am 16. März 2010 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seinen Vortrag aus dem Asylverfahren. Ergänzend führt er aus, in einem Telefonat mit seiner Schwester , die in lebe, habe er erfahren, dass am 5.

Oktober 2011 Taliban in das Haus in T. eingedrungen seien, in dem noch seine Eltern und seine beiden jüngeren Geschwister lebten. Dabei seien Vater und Mutter geschlagen worden. Nachbarn hätten dieses Geschehen berichtet. Ihm sei im Telefonat mitgeteilt worden, dass möglicherweise nicht nur nach Geld und Besitz gesucht, sondern auch nach seinem Verbleib gefragt worden sei. Daraus ergäben sich relevante Nachfluchtgründe. Jedenfalls aber lägen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Denn er leide an einer behandlungsbedürftigen chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung (ptBS), die medikamentös mit Cipralex und Seroquel sowie sprachpsychotherapeutisch behandelt werde. Bei Abbruch der Behandlung drohe Destabilisierung bis hin zu Suizidalität. Hierzu legt der Kläger Stellungnahmen und Atteste seiner Behandler vor, die zwei jeweils mehrwöchige stationäre Aufenthalte (2011 und 2012) in der Akutpsychiatrie des Asklepios-Fachklinikums Göttingen sowie eine inzwischen zweijährige ambulante Psychotherapie bei der Fachärztin für Psychosomatik und Psychotherapie/Psychoanalyse Dr. A. ausweisen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. März 2010 zu verpflichten

festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass seiner Abschiebung nach Afghanistan zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG entgegenstehen,

weiter hilfsweise zum Beweis der Tatsache, dass er an einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung leidet, welche bei einer Rückkehr

- a) in Afghanistan nicht behandelt werden kann durch eine Therapieeinrichtung vor Ort und bei welcher
- b) allein durch die Retraumatisierung eine Behandlungsunfähigkeit eintritt und

somit bei Rückkehr eine Gefahr für Leib oder Leben für ihn eintritt, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens von der Medizinischen Hochschule Hannover Beweis zu erheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angegriffenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 2. November 2012 hat die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Berichtersteller als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. In der

mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2012 hat der Einzelrichter den Kläger zum Geschehen vor der Ausreise, zu Einzelheiten des Telefonats mit der Schwester sowie zu seiner psychischen Situation informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Stadt Göttingen - Ausländerbehörde -, auf die Erkenntnismittel gemäß der mit der Ladung übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan (Stand: November 2012) sowie auf die in der mündlichen Verhandlung zusätzlich eingeführten Erkenntnismittel „Bundesregierung, Fortschrittsbericht Afghanistan zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages vom 28. November 2012“ und „Österreichischer Integrationsfonds/Bundesasylamt der Republik Österreich, Minderheiten in Afghanistan: Die Hazara“, Februar 2010, Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter kann gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Abwesenheit der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2012 über die Klage entscheiden, weil die Beklagte in der ordnungsgemäßen Ladung zur mündlichen Verhandlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Die Klage hat nur im (ersten) Hilfsantrag Erfolg; im Übrigen ist sie abzuweisen.

I. Der Hauptantrag ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 11. März 2010 ist rechtmäßig und damit nicht rechtsverletzend, soweit dem Kläger durch Ziffer 2. des Bescheides die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt worden ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn er hat aus § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte in seinem Fall die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG feststellt und ihm damit die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt.

Maßgeblich ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2012. In rechtlicher Hinsicht sind insoweit das AufenthG in der seit dem 1. August 2012 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union vom 1. Juni 2012 (BGBl. I, S. 1224) und das AsylVfG in der seit dem 26. November 2011 geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl. I, S. 2258) anzuwenden.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen im Falle des Klägers nicht vor.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl.

1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit (allein) an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 ausgehen von dem Staat (lit. a)), Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (lit. b)), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter litt. a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (lit. c)), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Flüchtlingsanerkennung trifft § 60 Abs. 1 AufenthG von Art. 16a Abs. 1 GG abweichende Regelungen, soweit es Verfolgungen in Anknüpfung an das Geschlecht und eine nichtstaatliche Verfolgung betrifft. Insofern geht der Verfolgungsbegriff des § 60 Abs. 1 AufenthG über den Begriff der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG hinaus. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243 [251]).

1. Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger bei Rückkehr nach Afghanistan nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, wegen seiner Volkszugehörigkeit zu den Hazara oder wegen seiner früheren Tätigkeit als Kämpfer und Personenschützer der hazaritischen Wahdat-Partei und damit wegen einer zum Ausdruck gekommenen oder zugeschriebenen politischen Überzeugung gezielt durch Taliban oder andere nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 4 lit. c) AufenthG verfolgt zu werden.

a) Die Beweiserleichterung wegen Vorverfolgung kommt dem Kläger nicht zugute. Für die Feststellung, ob eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie - QRL -) vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 304, S. 12, bereinigt ABl. EU 2005 Nr. L 204, S. 24) ergänzend anzuwenden. Nach Art. 4 Abs. 4 QRL ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vorschrift begründet mithin für die von ihr begünstigten Antragsteller eine *widerlegbare tatsächliche Vermutung* dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem sol-

chen Schaden bedroht sind. Die Norm misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 - Rs. C-175/08 u.a. - [Abdulla], NVwZ 2010, 505 [509]). Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der „hinreichenden Sicherheit vor Verfolgung“ - wie er nach wie vor in Fällen der Vorverfolgung beim Asylrecht nach Art. 16a Abs. 1 GG anzuwenden ist - hat demgegenüber bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG keine Bedeutung mehr (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377 [383]).

Die nach Art. 4 Abs. 4 QRL erforderliche Vorverfolgung ist nicht gegeben.

aa) Allein aus seiner Zugehörigkeit zum Volke der *Hazara* folgte eine Vorverfolgung nicht. *Hazara* unterliegen in Afghanistan keiner (staatlichen oder nichtstaatlichen) landesweiten Gruppenverfolgung, die den Schluss darauf zuließe, der Kläger sei bereits aufgrund seiner Zugehörigkeit zu dieser Gruppe - d.h. ohne Rücksicht auf individuelle Bedrohungslagen - vorverfolgt ausgereist. Der Einzelrichter verweist insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamts auf Seiten 5 f. des Bescheides vom 11. März 2010 und macht sie sich zu Eigen.

bb) Der Frage, inwieweit der Kläger vor der Ausreise fluchtauslösenden Bedrohungen an Leib oder Leben seitens der *Cousins seines Vaters* im Zuge der anhaltenden Landstreitigkeiten unterlegen hat, insbesondere ob die Angaben des Klägers hierzu glaubhaft sind, muss das Gericht unter dem Gesichtspunkt des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht weiter nachgehen. Denn aus dem Vortrag des Klägers im vorbereitenden Verfahren, insbesondere aber aus dessen Angaben in der Anhörung durch den Einzelrichter am 4. Dezember 2012 geht nach Einschätzung des Einzelrichters deutlich hervor, dass derlei Bedrohungen nicht an flüchtlingsrechtlich erhebliche Merkmale des Art. 10 QRL i.V.m. § 60 Abs. 1 Sätze 1 und 5 AufenthG anknüpften, sondern eine rein *innerfamiliär-private* Zielrichtung hatten.

Der Kläger hat auf Nachfrage anschaulich die Entwicklung des Grundstückskonflikts seit den 1970er Jahren dargestellt. Dabei hat sich nach Einschätzung des Einzelrichters gezeigt, dass es beiden Seiten im Konflikt immer nur um den jeweils für aus der Besitzurkunde zustehend erachteten Anteil (Nutzungs- und Bewässerungsrechte) an Grundstücken des bereits vor der Geburt des Klägers verstorbenen Großvaters väterlicherseits ging. Eine *politische* Dimension hatte der Konflikt des Klägers mit den Cousins des Vaters *nicht*; sie ist auch nicht dadurch begründet worden, dass beide Seiten etwa 1992 jeweils in miteinander konkurrierende *Hazara-Parteien* (Wahdat- bzw. Harakat-Partei) eingetreten sind. Denn der Kläger hat in der Anhörung am 4. Dezember 2012 freimütig erläutert, dass sich die Cousins des Vaters deshalb der Harakat-Partei angeschlossen hätten, weil sie befürchtet hätten, der Kläger und seine Familie könnten die streitigen Grundstücke mit Hilfe der Wahdat-Partei erhalten, nachdem der Kläger und sein Bruder auf der Suche nach Schützern und Unterstützern im Landstreit in die Wahdat-Partei eingetreten waren (vgl. Seite 4 der Sitzungsniederschrift, Bl. 125 der GA). Soweit der Kläger angegeben hat, die Cousins des Vaters hätten ihn und seine frühere Tätigkeit als Kämpfer und Personenschützer für die Wahdat-Partei an die Taliban verraten, folgt daraus - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ehemalige Wahdat-Kämpfer bzw. *Hazara* allgemein und

Taliban konträre politische Ziele haben und als Gegner bezeichnet werden können (vgl. Österreichischer Integrationsfonds/Bundesasylamt der Republik Österreich, Minderheiten in Afghanistan: Die Hazara, Februar 2010, S. 2) - nicht, dass ein etwaiges bedrohendes Wirken der Cousins des Vaters unmittelbar gegenüber dem Kläger *dieselbe* Anknüpfung an politische Überzeugungen wie im Verhältnis der Taliban zum Kläger hat, selbst wenn die Harakat-Partei, der die Cousins des Vaters angehören sollen, mit den Taliban in bestimmten politischen Zielen übereinstimmen sollte. Im Übrigen hat der Kläger in der Anhörung am 4. Dezember 2012 auf die Frage, ob von den Cousins des Vaters in der näheren Zeit vor der Ausreise konkrete Gefahren ausgegangen seien, eingeräumt, das Problem sei nicht direkt seitens der Cousins des Vaters ausgegangen, sondern von den Taliban (vgl. Seite 6 der Sitzungsniederschrift, Bl. 127 der GA).

cc) Schließlich ist auch eine relevante individuelle Vorverfolgung des Klägers durch die *Taliban*, die an Merkmale des § 60 Abs. 1 AufenthG anknüpfte, nicht glaubhaft gemacht worden. Auch nach der persönlichen Anhörung des Klägers vom 4. Dezember 2012 bleibt der Vortrag des Klägers zu entsprechenden Gefährdungslagen und Vorfällen vor der Ausreise 2009 wenig konkret und insgesamt unsubstantiiert. Der Einzelrichter schließt sich daher insoweit gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG den Ausführungen des Bundesamts auf Seite 5 des Bescheides vom 11. März 2010 an und macht sie sich zu Eigen.

Zwar ist es historisch belegt, dass es in der Vergangenheit (1998 bis 2000), als die Kontrolle über Ghazni zwischen Taliban und Wahdat-Partei hin- und herwechselte, systematische Tötungen gegeben hat (vgl. UNHCR, Auskunft an das OVG Koblenz vom 11. November 2011, S. 4 f.); für den Heimatdistrikt Qarabagh wird dies auch für die letzten Jahre vermeldet (vgl. D-A-CH Kooperation Asylwesen Deutschland - Österreich - Schweiz, Sicherheitslage in Afghanistan: Vergleich zweier afghanischer Provinzen [Ghazni und Nangarhar] und der pakistanischen Stammesgebiete durch die drei Partnerbehörden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz vom 21. März 2011, S. 11). Darauf gestützt ist jedoch der Schluss nicht zulässig, *alle* ehemaligen Wahdat-Kämpfer unterlägen in Ghazni einer Verfolgung durch Taliban. An individuellen Verfolgungsszenarien, die den Kläger betroffen haben, fehlt es. Letztlich trägt der Kläger nur vor, die Cousins des Vaters hätten die Taliban über ihn und seinen Bruder Ismail und über ihre Aktivitäten für die Wahdat-Partei informiert. Welche Einzelvorfälle sich indes vor der Ausreise ereignet haben, aus denen sich im Gefolge dieses Verrats ein gezielter Angriff des Klägers durch die Taliban eben wegen seiner früheren Wahdat-Tätigkeit ableiten ließe, teilt der Kläger auch auf Nachfrage nicht mit. Stattdessen schildert er lediglich den militärischen Vormarsch der Taliban auf sein Heimatdorf im Jahre 2008 - woraus sich keine individuelle Verfolgung des Klägers ergibt - und gibt an, nach Zurückdrängung der Taliban hätten diese mit geänderter Angriffsstrategie nachts einzelne Angriffe auf Häuser seines Ortes unternommen; Personen seien einfach mitgenommen worden, die Taliban seien dreimal auch zu ihrem Haus gekommen, und sie hätten sich in einem Graben auf dem Hof des Hauses vor den Taliban verstecken müssen (vgl. Seite 6 der Sitzungsniederschrift, Bl. 127 der GA). Einzelheiten zu Anlass und Ablauf der nächtlichen Angriffe gibt der Kläger nicht an; der Zusammenhang dieser Übergriffe speziell zu ihm und seiner Vergangenheit wird nicht hergestellt. Ein gezielter Angriff des Hauses wegen der früheren Aktivitäten des Klägers für die Wahdat-Partei wird damit also nicht einmal behauptet; vielmehr werden nur willkür-

liche Bedrohungen verschiedener Bewohner des Ortes durch die Taliban geltend gemacht, von denen unter anderem auch die Familie des Klägers betroffen gewesen sei.

Fehlt es nach alledem schon an einer für § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Vorverfolgung, kann die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 QRL nicht eintreten.

b) Aber auch beachtliche Nachfluchtgründe sind zu verneinen. Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG sind zwar nach der Ausreise des Ausländers eingetretene Ereignisse bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, im Rahmen eines hier vorliegenden Asylerstverfahrens zu berücksichtigen.

Der Einzelrichter ist jedoch nicht davon überzeugt, dass Taliban im Rahmen der im Klageverfahren vorgetragene Heimsuchung des elterlichen Hauses in T [REDACTED] am 5. Oktober 2011 tatsächlich gezielt nach dem Kläger wegen seiner früheren Wahdat-Tätigkeit und damit wegen seiner (zugeschriebenen) politischen Einstellung gesucht haben, um ihn zu verfolgen. Mit Schriftsatz vom 20. Februar 2012 (Bl. 79 f. der GA) hat der Kläger nämlich nur vortragen lassen, ihm sei durch seine Schwester [REDACTED] mitgeteilt worden, dass bei diesem Überfall „möglicherweise“ nicht nur nach Geld und Besitz gesucht, sondern auch nach seinem Verbleib gefragt worden sei. Nähere Einzelheiten - d.h. über die Tatsache des Überfalls und die Verletzung der Eltern durch Schläge der Taliban hinausgehende Details - seien ihm nicht bekannt. Im Rahmen der Anhörung durch den Einzelrichter am 4. Dezember 2012 hat der Kläger eine ihn betreffende Intention der Taliban zunächst ebenfalls nicht erwähnt, sondern nur angegeben, die Taliban hätten das Haus angegriffen und seine zwei kleineren Geschwister mitnehmen wollen; die Mutter sei dazwischen gegangen und dafür geschlagen worden und habe einen Beinbruch davongetragen (vgl. Seite 7 der Sitzungsniederschrift, Bl. 128 der GA).

Soweit der Kläger sodann im späteren Verlauf der Anhörung - erst auf zweite Nachfrage des Einzelrichters - plötzlich detailliert berichten konnte, die Taliban hätten zunächst das ganze Haus abgesucht und dann seine Angehörigen unter Druck gesetzt und sie aufgefordert, sie sollen den Aufenthaltsort des Klägers preisgeben, und soweit der Kläger erst auf weitere, geradezu suggestiv anmutende Nachfrage seiner Prozessbevollmächtigten angab, sie hätten „selbstverständlich“ nicht nur nach ihm, sondern auch nach seinem Bruder (gemeint ist [REDACTED]) gefragt, weil sie ja beide gegen die Taliban gekämpft hätten, ist dies als gesteigerter und daher unglaubhafter Vortrag zu werten. Der Einzelrichter geht nach Würdigung dieser Angaben vielmehr davon aus, dass das Haus der Eltern und jüngeren Geschwister des Klägers allenfalls von wahllos stattfindenden Überfällen der Taliban auf Häuser in T [REDACTED] betroffen war und sich der Angriff nicht als gezielte Suche nach dem Kläger wegen vermuteter politischer Gegnerschaft darstellte.

Nach alledem war der Hauptantrag abzuweisen.

II. Jedoch ist der auf die Zuerkennung *unionsrechtlicher* zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG) gerichtete (erste) Hilfsantrag zulässig und begründet. Da diese Abschiebungsverbote vorrangig vor *nationalrechtlichen* zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) zu prüfen

sind, ist der pauschal gestellte Hilfsantrag des Klägers, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass seiner Abschiebung nach Afghanistan zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote „im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG“ entgegenstehen, nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Ergebnis als zweistufiger Hilfsantrag auszulegen, dessen erste Stufe auf unionsrechtliche Abschiebungsverbote gerichtet ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 8. September 2011 - 10 C 14.10 -, BVerwGE 140, 319 [326], und vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, BVerwGE 131, 198 [201]). Ziffer 3. des Bescheides vom 11. März 2010 ist rechtswidrig und rechtsverletzend, soweit damit bezogen auf den Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistans abgelehnt worden ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines derartigen Abschiebungsverbots.

1. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Bestimmung entspricht trotz geringfügig abweichender Formulierung - insbesondere fehlt im deutschen Gesetzestext die Voraussetzung "infolge willkürlicher Gewalt" - den Vorgaben des Art. 15 lit. c) QRL und ist gemessen daran auszulegen (BVerwG, Urteile vom 24. Juni 2008, aaO., S. 205, und vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -, BVerwGE 134, 188 [192]). Zwar bestimmt § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG, dass Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 oder 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG - d.h. politischen Leitentscheidungen der obersten Landesbehörden (Landesinnenminister) über einen "Abschiebestopp" - zu berücksichtigen sind, also gerade nicht zu einem individuell festgestellten Abschiebungsverbot führen. § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist jedoch richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären (internationalen) Schutzes nach Art. 15 lit. c) QRL keine Sperrwirkung hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entfaltet (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008, aaO., S. 211 f.).

a) Die Bestimmung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt.

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt i.S.d. humanitären Völkerrechts - an dem sich die Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals zu orientieren hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 -, BVerwGE 136, 360 [368]), liegt jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Abs. 1 des II. Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 - ZP II - zum Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte erfüllt, d.h. bewaffnete Auseinandersetzungen im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und das ZP II anzuwenden vermögen. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Abs. 2 ZP II

erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt, wie etwa Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen, die nicht als innerstaatlicher bewaffneter Konflikt gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen (z.B. Bürgerkriegsauseinandersetzungen oder Guerillakämpfen), scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts i.S.d. Art. 15 lit. c) QRL nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Nicht erforderlich ist es, dass die Konfliktparteien einen so hohen Organisationsgrad erreicht haben, wie er für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Genfer Konventionen von 1949 und für den Einsatz des Internationalen Roten Kreuzes i.S.d. Art. 1 Abs. 1 ZP II erforderlich ist. Vielmehr kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände auch genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird. Entsprechendes dürfte auch für das Erfordernis gelten, dass die den staatlichen Streitkräften gegenüberstehende Konfliktpartei eine effektive Kontrolle über einen Teil des Staatsgebietes ausüben muss. Dem Vorliegen eines dieser beiden Merkmale kann jedoch Indizwirkung für die Intensität und Dauerhaftigkeit des Konflikts zukommen (zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, aaO., S. 369). Kriminelle Gewalt findet bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird (BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008, aaO., S. 209).

Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebietes erfüllt sind. Er muss sich demnach nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Das ergibt sich schon daraus, dass nach § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 QRL gelten, ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohener aber nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden kann, wenn diese außerhalb des Gebietes eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem "Teil des Hoheitsgebiets" durchführen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2008, aaO., S. 209).

b) Des Weiteren verlangt § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG eine erhebliche individuelle Gefahr für Zivilpersonen im Rahmen der beschriebenen Konfliktsituation. Typischerweise geht von schädigenden Eingriffen im Rahmen des bewaffneten Konflikts, die sich gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität richten, also von willkürlicher Gewalt i.S.d. Art. 15 lit. c) QRL geprägt sind, jedoch lediglich eine allgemeine Gefahr aus. Nach dem 26. Erwägungsgrund zur QRL stellen Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine bestimmte Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen "normalerweise" keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Vor diesem Hintergrund kann sich aus allgemeinen Gefahren für die Zivilbevölkerung im Rahmen bewaffneter Konflikte nur unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen eine individuelle Gefahr ergeben. Dies ist zum einen der Fall, wenn der den bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht (d.h. sich die Gefahrenlage derart verdichtet), dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen,

dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009, aaO., S. 194; EuGH, Urteil vom 17. Februar 2009 - Rs. C-465/07 - [Elgafaji], NVwZ 2009, 705 [707]). Zum anderen kann die Individualisierung der Gefahr aus besonderen gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers resultieren; dann genügt auch ein etwas geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Zu den gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Ausländer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen (z.B. als Arzt oder Journalist) gezwungen ist, sich nahe an der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu können aber zweitens auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Ausländer als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte (etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit) ausgesetzt ist, soweit deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, aaO., S. 375).

In beiden Fallalternativen muss der Grad willkürlicher Gewalt hoch sein. Eine solche Feststellung erfordert nach der präzisierten Rechtsprechung des BVerwG (Urteile vom 27. April 2010, aaO., und vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, AuAS 2012, 64 [67]) eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt wird, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Insoweit können die im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der "Verfolgungsdichte" zur Feststellung einer Gruppenverfolgung entwickelten Kriterien (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243 [249 f.]) entsprechend herangezogen werden (BVerwG, Beschluss vom 7. August 2008 - 10 B 39.08 -, juris Rn. 4).

Dabei sind nicht nur solche Gewaltakte zu berücksichtigen, die die Regeln des humanitären Völkerrechts verletzen, sondern auch andere Gewaltakte, die nicht zielgerichtet gegen bestimmte Personen oder Personengruppen, sondern wahllos ausgeübt werden und sich auf Zivilpersonen ungeachtet ihrer persönlichen Situation erstrecken. Damit können auch unvorhersehbare Kollateralschäden prinzipiell einbeziehungsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, aaO., S. 376).

Besteht ein bewaffneter Konflikt nicht landesweit, ist eine individuelle Bedrohung in der Regel nur denkbar, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Betroffenen erstreckt, in die er typischerweise zurückkehrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009, aaO., S. 195; in der Terminologie des EuGH: "tatsächlicher Zielort", vgl. Urteil vom 17. Februar 2009, aaO., S. 707). Ist dies zu bejahen, hängt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG davon ab, ob der Ausländer in anderen Landesteilen seines Heimatlandes, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, internen Schutz gemäß Art. 8 QRL finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009, aaO., S. 195). Nach Absatz 1 dieser Vorschrift benötigt der Ausländer keinen

internationalen Schutz, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet, und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Weiter sind nach Art. 8 Abs. 2 QRL die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers zum Zeitpunkt der Entscheidung zu berücksichtigen.

2. Nach diesen Maßstäben und Abgrenzungen gilt im vorliegenden Fall Folgendes:

a) Abzustellen ist auf die Herkunftsregion des Klägers, d.h. die Region, in die er voraussichtlich zurückkehren würde, hier also die Provinz Ghazni, Distrikt Qarabagh.

b) Bezogen auf diese der Südostregion Afghanistans zugehörige Provinz geht selbst die Beklagte auf Seiten 7 f. ihres Bescheides vom 11. März 2010 vom Vorliegen eines bewaffneten innerstaatlichen Konflikts zwischen Taliban und anderen organisierten bewaffneten aufständischen Gruppen (Insurgents) einerseits und den afghanischen und internationalen Sicherheitskräften andererseits aus. Der Einzelrichter teilt diese Einschätzung und macht sich daher gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG diese Ausführungen zu Eigen. Ergänzend ist auszuführen, dass die Provinz Ghazni im Jahre 2010 mit 1.540 Angriffen aufständischer die Provinz war, in der sich die meisten Angriffe ereigneten; insbesondere der geographisch zentrale Heimatdistrikt des Klägers Qarabagh, den die strategisch wichtige Straße von Kabul nach Kandahar durchquert (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration, Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen, April 2009, S. 60), gilt als unsicher; von hier werden die häufigsten sicherheitsrelevanten Zwischenfälle im Zusammenhang im bewaffneten Konflikt berichtet (vgl. D-A-CH vom 21. März 2011, aaO., S. 8 ff. und 13). Im Jahre 2011 stiegen die Zahlen der zivilen Opfer aufgrund von Anschlügen in den südöstlichen Provinzen Khost, Paktia und Ghazni um 34% an; die Zahl gezielter Tötungen nahm dort sogar um 114% zu (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die aktuelle Sicherheitslage, vom 3. September 2012, S. 10).

c) Ob die aus diesem Konflikt resultierende allgemeine Gefahr sich nach den allgemeinen - ohne Vorgefährdung - anzulegenden Maßstäben bei einer zukünftigen gedachten Rückkehr des Klägers dorthin zu einer individuellen erheblichen Gefahr des Klägers in dem Maße zuspitzen würde, dass jedermann - und damit auch der Kläger - aufgrund seiner bloßen Anwesenheit in diesem Gebiet tatsächlich Gefahr liefe, einen ernsthaften Schaden an Leib oder Leben i.S.d. Art. 15 lit. c) QRL zu erleiden (verneinend für die Provinz Ghazni: OVG Koblenz, Urteil vom 21. März 2012 - 8 A 11048/10 -, juris Rn. 41 ff., und - speziell für Qarabagh - VGH München, Urteil vom 8. Dezember 2011 - 13a B 11.30276 -, juris Rn. 15 ff.), muss das Gericht im vorliegenden Fall nicht entscheiden.

Denn der Kläger war ab dem Jahr 2008 und damit in noch genügend geringem Abstand vor seiner Ausreise aus Afghanistan im Frühjahr 2009 als Zivilperson einer individuellen Bedrohung an Leib und Leben im Rahmen des in der Provinz Ghazni herrschenden bewaffneten innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt, so dass ihm die Beweiserleichterung aus Art. 4 Abs. 4 QRL i.V.m. § 60 Abs. 11 AufenthG zugutekommt (vgl. zum Gehalt des Art. 4 Abs. 4 QRL bereits die obigen Ausführungen auf Seiten 6 f.).

aa) Nach den insoweit glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 2012 war er vor seiner Ausreise unmittelbar davon bedroht, durch den innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in seiner körperlichen Unversehrtheit ernsthaft beeinträchtigt zu werden, und zwar im Rahmen eines Taliban-Angriffs auf sein Heimatdorf . . . , gegen den er sich zusammen mit anderen auch mit Waffen verteidigen musste. Von einer Zuspitzung der Gefahr durch den Vormarsch der Taliban auf seinen Heimatort vom angrenzenden . . . aus (vgl. zu den Örtlichkeiten D-A-CH vom 21. März 2011, aaO., S. 5) hat der Kläger bereits in seiner Anhörung beim Bundesamt (Seite 6 des Anhörungsprotokolls, Bl. 61 der Beiakte A) sowie in der Klagebegründung (Bl. 32 der GA) berichtet. In seiner Befragung durch den Einzelrichter hat er hierzu nähere Ausführungen gemacht. Eingehend und mit lebendigen eigenen Worten hat er geschildert, wie Taliban als Kutschis (Nomaden) verkleidet T. . . . angegriffen haben (*„Sie kamen zunächst als Kutschis mit ihren Tieren, Kamelen und Schafen. Aber später haben die Menschen gesehen, dass sie nicht nur leichte Waffen hatten, sondern auch Raketen und schwere Waffen. Das sind doch keine Kutschis, keine Nomaden gewesen!“*, vgl. Seite 5 der Sitzungsniederschrift, Bl. 126 der GA) und wie sie sich mit Waffen, die sie von den „Akbaris“ (gemeint ist offenbar eine Abspaltung der Wahdat-Partei, die Hezb-e-Wahdat Milli Islami Afghanistan, vgl. Bundesasylamt der Republik Österreich, Die politische Partizipation der Minderheit der Hazara, vom 29. Januar 2010, S. 8) und diese wiederum von den US-amerikanischen Streitkräften bekommen hatte, verteidigt hatten (*„Auch wir hatten Waffen, auch wir haben sie genommen und auch auf andere Menschen geschossen und sie getötet.“* (vgl. Seite 6 der Sitzungsniederschrift, Bl. 127 der GA), bis die US-amerikanischen Streitkräfte aufgrund einer Intervention zweier hazaritischer Regierungs- bzw. Parlamentsvertreter (Khalili und Mohaqqueq, vgl. Bundesasylamt der Republik Österreich vom 29. Januar 2010, aaO., S. 7 f.) die Kontrolle über das Gebiet übernommen und die Taliban zurückgedrängt hatten. Der Einzelrichter glaubt dem Kläger diese Ausführungen und jene dazu, dass er sich als Dorfbewohner - d.h. als Zivilist - verteidigt und nicht in einer militärischen Einheit gekämpft hat. Letzteres ist schon mit Blick darauf nachvollziehbar, dass der Kläger sowohl im Asyl- als auch im Klageverfahren übereinstimmend berichtet hat, im Jahre 2006 aus gesundheitlichen Gründen als wehrdienstuntauglich eingestuft worden zu sein.

bb) Die Angaben des Klägers zu diesen Vorfällen sind auch deshalb glaubhaft, weil sie mit der Erkenntnislage über diese Region zum betreffenden Zeitraum übereinstimmen.

Der Distrikt Qarabagh ist - wie vom Kläger angegeben - ethnisch geteilt; im Nordwesten ist er von den Hazara, im Südosten von den Pashtunen besiedelt (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration von April 2009, aaO., S. 59). . . . liegt nach im Internet abrufbaren Informationen (<http://en.wikipedia.org/wiki/. . . Afghanistan>) im Disktrikt Qarabagh, aber sehr nahe am Disktrikt Jaghori, d.h. in einem Bereich, in dem die Distrikte Nahur, Qarabagh und Jaghori aneinanderstoßen. Aus dem Bereich in und um Nahur wurden in den vergangenen Jahren - insbesondere aber aus dem hier relevanten Zeitraum Mitte bis Ende 2008 - häufige Auseinandersetzungen zwischen Taliban und anderen regierungsfeindlichen Gruppierungen mit der afghanischen Armee und der ISAF/NATO berichtet, die zu Opfern unter der Zivilbevölkerung führten (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration von April 2009, Tabelle S. 61 bis 63; UNHCR, Auskunft an das OVG Kob-

auch nicht aus der vom Kläger beschriebenen punktuellen Intervention der US-amerikanischen Streitkräfte in dem Gebiet im Jahre 2008 anlässlich bestimmter Auseinandersetzungen und auch nicht daraus, dass es den internationalen Truppen zum Teil (etwa im Frühjahr 2009) gelungen ist, einige Kutschi-Familien mit Lebensmittelhilfen davon abzuhalten, in das Hazarajat zu ziehen (vgl. Österreichischer Integrationsfonds/Bundesasylamt der Republik Österreich von Februar 2010, aaO., S. 13).

d) Eine innerstaatliche Fluchtalternative im Sinne des Art. 8 QRL i.V.m. § 60 Abs. 11 AufenthG - etwa in Kabul - steht dem Kläger unter Berücksichtigung der in Art. 8 Abs. 2 QRL statuierten Anforderungen zur Gewährleistung des Existenzminimums, die über die Vermeidung existentieller Notlagen i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinausgehen (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 21. März 2012 - 8 A 11048/10 -, juris Rn. 62), nicht zur Verfügung. Denn das Gericht kann nicht erkennen, wie er dort auf Dauer das für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie (Ehefrau und zwei Kinder im Alter von 7 und 0,16 Jahren) Notwendige erwirtschaften können. Der Kläger, dessen Vater und Mutter in Tansania ansässig sind und dessen Bruder nicht mehr in Kabul, sondern seit 2008 in Moskau lebt, kann in Kabul weder auf ein familiäres noch auf ein sonstiges soziales Netzwerk zurückgreifen. Darüber hinaus hat er nach eigenen glaubhaften Angaben nur sechs Jahre lang die Schule besucht, bevor er sich bereits im Alter von 17 Jahren der Wahdat-Partei anschloss und für diese 7 Jahre lang als einfacher Kämpfer und bewaffneter Personenschützer seines Bruders tätig war; in den Jahren vor seiner Ausreise hat er sich hauptsächlich als einfacher Erntehelfer in der Heimatregion betätigt. Schließlich ist er nach den im Klageverfahren vorgelegten Stellungnahmen des Asklepios-Fachklinikums Göttingen und seiner behandelnden Ärztin Dr. psychisch erheblich beeinträchtigt, was seine Erwerbsmöglichkeiten zusätzlich herabsetzt.

e) Vor diesem Hintergrund kann das Gericht auch offenlassen, ob der Kläger infolge seiner früheren Tätigkeit als Kämpfer der Wahdat-Partei gegen die Taliban, welche den Taliban nach seinem Vortrag durch Verrat seitens der Cousins seines Vaters bekannt geworden sein soll, oder wegen seiner ethnischen Zugehörigkeit zu den Hazara besondere gefahrerhöhende Umstände erfüllt (verneinend hinsichtlich der Hazara-Zugehörigkeit: VGH München, Urteil vom 8. Dezember 2011 - 13a B 11.30276 -, juris Rn. 23, unter Berufung auf UNHCR, Auskunft an das OVG Koblenz vom 11. November 2011, S. 8).

3. Nach alledem war die Beklagte zu verpflichten, im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen. Ziffer 3. des Bescheides, die sämtliche Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint, war damit insoweit aufzuheben. Nach einer Negativfeststellung zu gleichrangigen unionsrechtlichen oder nachrangigen nationalrechtlichen Abschiebungsverböten besteht vor diesem Hintergrund kein Bedürfnis, so dass Ziffer 3. des Bescheides bezogen auf den Kläger insgesamt aufgehoben wird.

III. Die in Ziffer 4. gegenüber dem Kläger ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG n.F. infolge der Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

IV. Weil die Klage jedenfalls im ersten Hilfsantrag (Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG) Erfolg hat, stehen der zweite Hilfsantrag (Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG) sowie der weitere Hilfsbeweis Antrag nicht zur Entscheidung an. Insoweit kann auch die Frage, ob psychische Erkrankungen des Klägers abschiebungsverbotsrelevant sind, offenbleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und entspricht dem Verhältnis des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens zwischen den Beteiligten. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit einschließlich der Abwendungsbezugnis beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

Rädke